

Artikel 6

(1) Im Hinblick auf die Enklaven und anderen kleinen Gebiete, die noch nicht in diese Vereinbarung einbezogen wurden, werden zu gegebener Zeit weitere Erörterungen stattfinden und entsprechende Vereinbarungen getroffen.

(2) Der bestehende Zustand in bezug auf die verbleibenden Enklaven und anderen kleinen Gebiete wird bis zum Inkrafttreten der von beiden Seiten vorgesehenen Vereinbarungen nicht verändert.

Artikel 7

(1) Diese Vereinbarung tritt gleichzeitig mit dem Abkommen zwischen den Regierungen der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 3. September 1971 in Kraft und bleibt zusammen mit ihm in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung gilt mit ihrer Durchführung als vollzogen.

Ausgefertigt in Berlin am 20. Dezember 1971 in zwei Urschriften in deutscher Sprache. •

**Für die Regierung der
Deutschen Demokratischen
Republik**

G. Kohrt

Für den Senat

Ulrich Müller

**Protokoll
über die Durchführung der Vereinbarung
zwischen der Regierung der Deutschen
Demokratischen Republik und dem Senat über
die Regelung der Frage von Enklaven
durch Gebietsaustausch vom 20. Dezember 1971**

Im Ergebnis der erforderlichen Vermessungen der auszutauschenden Gebiete sowie der Bestimmung des genauen Verlaufs und der Markierung der neuen Grenzen gemäß Artikel 3, Absatz 1 der Vereinbarung wird folgendes festgestellt:

1. Die erforderlichen Vermessungs- und Markierungsarbeiten erfolgten auf der Grundlage der in der Vereinbarung vom 20. Dezember 1971 getroffenen Festlegungen über die auszutauschenden Gebiete.
2. Die Durchführung dieser Arbeiten erfolgte gemäß der im Protokollvermerk zu Artikel 3 getroffenen Bestimmungen. Der Bereich der Baufreiheit gemäß Ziffer 2 des Protokollvermerks zu Artikel 1 der Vereinbarung ist gekennzeichnet worden.

Der Vergleich der auszutauschenden Gebiete ergab Übereinstimmung. Nach Vermessungen waren nicht erforderlich.

3. Die technischen Beauftragten beider Seiten haben folgende Dokumente erarbeitet, die Bestandteile dieses Protokolls sind:

- Karten über den neuen Grenzverlauf (Anlage 1-4)
- Beschreibungen des neuen Grenzverlaufs (Anlage A—D)*

4. Die Markierung der neuen Grenzen ist entsprechend den diesem Protokoll als Anlagen beigefügten Karten und Beschreibungen über den neuen Grenzverlauf erfolgt.

5. Der Verlauf der neuen Grenzen entsprechend den diesem Protokoll beigefügten Urkunden wird bestätigt.

Berlin, den 2. Juni 1972

**Für die Regierung der
Deutschen
Demokratischen Republik**

Mitdank

Für den Senat

Günter Struve

* Dem sind die Karten über den Verlauf der neuen Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und West-Berlin beigefügt.

Schlußklärung

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
und der

Senat

stellen fest, daß

nachdem die Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und dem Senat über die Regelung der Frage von Enklaven durch Gebietsaustausch vom 20. Dezember 1971 am

3. Juni 1972 in Kraft getreten ist und das Protokoll gemäß Artikel 3 (1) dieser Vereinbarung am 2. Juni 1972 unterzeichnet wurde,

der Austausch der in Artikel 1 (1) der Vereinbarung genannten Gebiete

mit Wirkung vom 3. Juni 1972 vollzogen ist.

Ausgefertigt in Berlin am 3. Juni 1972 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

**Für die Regierung der
Deutschen
Demokratischen Republik**

Florin P.

Für den Senat

Ulrich Müller

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 0,75 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31817